

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses
gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m.
Art.72 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
zum Programm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland“ (NLR)
für den Zeitraum 2014-2020**

(in der vom Begleitausschuss am 04.11.2014 angenommenen Fassung)

Auf der Grundlage des Artikels 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Entscheidung der Kommission über das Programm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland“ (NLR) vom 12.12.2014, C(2014) 9897 richtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Umsetzung des NLR gemäß Artikel 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einen Begleitausschuss ein.

Artikel 1

Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland“ im Folgenden als Begleitausschuss gekennzeichnet.

Artikel 2

Zuständigkeitsbereich und Aufgaben

Der Begleitausschuss nimmt bezüglich des NLR die in Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dargestellten Aufgaben wahr.

Artikel 3

Mitglieder und Vorsitz

1. Mitglieder des Begleitausschusses sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) der nach Art. 66 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zuständigen Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die / der zugleich Vorsitzende / Vorsitzender ist (siehe Anlage Abschnitt I),
 - b) jedes der weiteren Bundesressorts (siehe Anlage Abschnitt II),
 - c) jedes Bundeslandes, das ein Programm im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei der Kommission notifiziert hat (siehe Anlage Abschnitt III,),
 - d) jedes der weiteren Akteure gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (siehe Anlage Abschnitt IV),
 - e) weitere stimmberechtigte Mitglieder des öffentlichen Bereichs (siehe Anlage Abschnitt V).
 - f) weitere Mitglieder in beratender Funktion ohne Stimmrecht.
2. Die entsendenden Stellen benennen der zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL namentlich je ein Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied nicht persönlich an einer Sitzung des BGA teilnehmen kann, kann der zuständigen Verwaltungsbehörde eine weitere Person zwecks Vertretung benannt werden.
 3. Bei Bedarf zieht die/der Vorsitzende unter Berücksichtigung der konkreten Themen/Fragstellungen maximal 10 weitere Akteure/Sachverständige zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung solcher Akteure/Sachverständigen können von allen Mitgliedern eingereicht werden.
 4. Gem. Art. 48 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Liste der Begleitausschussmitglieder zu veröffentlichen. Dies geschieht in geeigneter Weise über die Medien der mit der Umsetzung des NLR betrauten Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS).

Artikel 4

Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Die Sitzungen des Ausschusses finden grundsätzlich im Dienstsitz des BMEL in Bonn statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Begleitausschuss jedoch für die jeweils folgende Sitzung einen anderen Sitzungsort festlegen.

2. Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Die Einladung wird den Mitgliedern in elektronischer Form mindestens vier Wochen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt.
3. Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess sowie die zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen, sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen in elektronischer Form zugeleitet.
4. Die Geschäftsführung und die Sekretariatsarbeit des Begleitausschusses obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde, Referat 413, im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
5. Die Geschäftsführung sorgt in eigener Verwaltung für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Begleitausschusses.

Artikel 5

Beschlussfassungsverfahren

1. Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der EU und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses grundsätzlich einvernehmlich von den Mitgliedern gem. Art. 3 gefasst. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, beschließen die anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses gem. Art. 3 Nr. 1 Buchstabe a bis e mit einfacher Mehrheit, jedoch
 - nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gem. Art. 3 Nr. 1, Buchstabe b (Bundesressorts) und c (Bundesländer) und
 - nicht gegen die Stimme der Verwaltungsbehörde (Art. 3 Nr. 1, Buchstabe a).

Enthaltungen werden als Zustimmung gewertet.

2. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Verwaltungsbehörde mindestens die Hälfte der Mitglieder gem. Art. 3 Nr. 1 Buchstabe b bis e anwesend sind.
3. Insbesondere bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, und/ oder bei kurzfristig zutreffenden Entscheidungen des BGA kann der / die Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. Mitglieder gem. Art. 3 Nr.1 Buchstabe a bis e können sich innerhalb von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des/

der Vorsitzenden äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Im Falle, dass ein Einvernehmen nicht herstellbar ist, gelten die unter Art. 5 Nr.1 genannten Entscheidungsgrundsätze.

Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen.

Nach Abschluss des Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informieren der / die Vorsitzende alle Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese angenommene Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Begleitausschusses in Kraft. Erfolgt der Beschluss des Begleitausschusses vor dem Inkrafttreten der Entscheidung der Kommission über das NLR, tritt die Geschäftsordnung mit dem Inkrafttreten der Entscheidung der Kommission über das NLR in Kraft.